

99050204169000

Ortswechsel von Tieraussstellungen und Tiermärkte (z.B. Wanderzirkus) Anzeige

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012484/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050204169000
Leistungsbezeichnung I	Ortswechsel von Tieraussstellungen und Tiermärkte (z.B. Wanderzirkus) Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Ortswechsel von Tieraussstellungen und Tiermärkten (z.B. Wanderzirkus) anzeigen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Verbraucherschutz (Altona)
Handlungsgrundlage	[§ 16 Absatz 1a Tierschutzgesetz (TiersSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_16.html)
Teaser	Wenn Sie Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellen mochten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vorher anzeigen.
Volltext	<p>Für Veranstaltungen mit Tieren gelten besondere Pflichten. Als Veranstalterin oder Veranstalter müssen Sie gewisse Tierveranstaltungen an wechselnden Orten anzeigen. Darunterfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe • das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren • und andere Einrichtungen in denen Tiere zur Schau gestellt werden <p>Diese Art von Tierveranstaltungen an wechselnden Orten müssen Sie der am Veranstaltungsort zuständigen Behörde anzeigen.</p> <p>Unter Umständen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen dieser Art beschränken oder verbieten.</p> <p>Dies kann unter anderem erforderlich sein, um Tierseuchen zu bekämpfen. Über die Einschränkungen oder Verbote wird Sie die zuständige Behörde informieren.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz entfällt bei nicht gewerblichen Zirkusbetrieben • Veranstaltungserlaubnis • Registriernummer

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (entfällt bei nicht gewerblichen Zirkusbetrieben)
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe und andere Einrichtungen für die zur Schaustellung von Tieren an wechselnden Orten müssen Sie anzeigen. Dies geschieht bei der zuständigen Behörde. Diese Anzeige können Sie formlos stellen.</p> <p>Wenn Sie die Anzeige formlos stellen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum veranstaltenden und der verantwortlichen Person • Ort, Zeit und Zeitraum der Veranstaltung • Angaben zu den ausgestellten Tierarten • Nähere Angaben zu den Räumen und Einrichtungen, die für die zur Schaustellung vorgesehen sind • Reichen Sie die geforderten Nachweise ein • Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde • Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen. <ul style="list-style-type: none"> • Sie erhalten eine Bestätigung. • Bei Rückfragen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen • Im Falle einer Beschränkung oder eines Verbots geht Ihnen eine Rückmeldung zu.
Bearbeitungsdauer	Dauer: circa 1 Woche bis 3 Wochen Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von dem Umfang der Anzeige.
Frist	Fristtyp: Meldefrist / Anzeigefrist Bemerkung: Jeder Ortwechsel ist der zuständigen Behörde beim Verlassen des bisherigen Ortes anzuzeigen. (Entfällt bei nicht gewerblichen Zirkusbetrieben)

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Der Onlinedienst steht zur Zeit nur für den Bezirk Hamburg-Mitte zur Verfügung.
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Für gewisse Veranstaltungen mit Tieren gelten Anzeigepflichten • Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • nicht gewerbsmäßige Zirkusbetriebe und • andere Einrichtungen für die zur Schauellung von Tieren an wechselnden Orten <p>Zuständig (je nach Veranstaltungsart und -ort):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Örtlich zuständige Behörde
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12484)
Zuständige Stelle	Bezirksamt Altona
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)